

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 254;
ZPO § 287; VVG § 39 Abs. 2, § 67; ArbGG § 73
Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 37/71

-Urt. des BAG vom 7. Dezember 1971 LAG Hamm



1 AZR 37/71
3 Sa 463/70 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Dezember 1971

Urteil

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1971 durch die Bundesrichter Wichmann, Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Oktober 1970 - 3 Sa 463/70 - teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Zurückweisung der Berufung im übrigen und unter Zurück-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

weisung der Anschlußberufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts Detmold vom 2. Juni 1970 - Ca 697/68 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Regreßansprüchen, die aus Anlaß des Verkehrsunfalls vom 19. November 1964 von der Haftpflichtversicherung der Beklagten, der "Zürich"-Versicherungs-AG, oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden und die im Falle der Gewährung des Deckungsschutzes von der "Zürich"-Versicherung getragen worden wären, in Höhe von 4/5 freizustellen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, den Kläger von den durch die Mindestpflichtversicherungssumme nicht gedeckten Regreßansprüchen Dritter aus Anlaß des Verkehrsunfalls vom 19. November 1964 in Höhe von 1/4 freizustellen.

Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte 3.750,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. November 1967 zu zahlen.

Im übrigen werden die Klage und die Widerklage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 1/4, die Beklagte 3/4 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt einen Gebraucht- und Neuwagenhandel nebst Reparaturwerkstatt in L . Der Kläger, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, war bei ihr seit dem 1. Januar 1963 als kaufmännischer Angestellter im Büro und Lager sowie später als Automobilverkäufer tätig. Er ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

diente zuletzt (im Jahr 1969) einen Bruttobetrag von 21.500,-- DM.

Vom 1. November 1963 bis zum 30. Juni 1964 arbeitete der Kläger als kaufmännischer Angestellter in dem Autohaus H , einem Zweigbetrieb der Beklagten. Als Inhaber dieses Betriebes zeichnete ein von der Beklagten gegen Gehalt und Gewinnbeteiligung eingesetzter Meister; der Inhaber der Beklagten war stiller Gesellschafter. Im übrigen war diese Firma organisatorisch und rechtlich selbständig.

Am 1. Juli 1964 kehrte der Kläger in ein Arbeitsverhältnis zur Beklagten zurück. Als "freier Mitarbeiter" betätigte sich bei dieser auch der Autoverkäufer P . P arbeitete gelegentlich mit dem Zeugen W , einem Tankstellenpächter aus H , zusammen; W vermittelte P u.a. Kunden für Gebrauchtwagen, und zwar gegen Provision.

Am Morgen des 19. November 1964 erkundigte sich W bei der Beklagten nach einem Gebrauchtwagen, für den sich ein Kunde interessierte. Der Geschäftsführer der Beklagten, R , bot ihm einen Ford 17 M an. Die Beklagte hatte diesen Wagen von dem Autohaus H vertretungsweise zum Verkauf namens und für Rechnung des Eigentümers angenommen. Da P nicht anwesend war, beauftragte R den Kläger, mit W den Gebrauchtwagen vorzuführen. Der Wagen hatte total glattgefahrene Hinterreifen.

Der Kunde lehnte den Kauf des Wagens ab. Daraufhin fuhren W und der Kläger nach I , dem Wohnort P , um einen von diesem für die Beklagte gefahrenen BMW abzuholen und dem Kunden vorzuführen. Da sie P nicht antrafen, fuhren sie nach L zurück. Auf dieser Rückfahrt steuerte der Kläger den Wagen, während bis dahin W gefahren war.

Es hatte inzwischen angefangen, leicht zu regnen; es war ziemlich diesig. Hinter der Ortschaft G erhöhte der Kläger die Geschwindigkeit auf mindestens 80 km/h. Vor einer leichten Rechtskurve überholte er einen

- 4 -



- 4 -

Lastwagen. Am Ausgang der Kurve geriet sein Wagen ins Schleudern, prallte gegen einen Baum auf der rechten Straßenseite, drehte sich nach links, rutschte über die Fahrbahn und blieb auf der linken Seite mit Totalschaden liegen.

Der Kläger war infolge der bei diesem Unfall erlittenen Verletzungen bis zum 4. Januar 1965 arbeitsunfähig krank. W , der aus dem Wagen geschleudert worden war, erlitt so erhebliche Verletzungen, daß er sich fast 2 1/2 Jahre lang mit geringen Unterbrechungen in stationärer Behandlung befand. Er mußte sich mehrfach einer Operation unterziehen. Den Tankstellenbetrieb mußte er aufgeben. Dadurch fiel er der Sozialhilfe anheim.

Der Kläger wurde wegen des Unfalls rechtskräftig zu 200,-- DM Geldstrafe verurteilt. In einem von W eingeleiteten Zivilprozeß wurde er ferner zum Ersatz von 3/5 des W entstandenen immateriellen Schadens verurteilt.

Der Wagenpark des Autohauses H war bei der "Zürich"-Versicherungs-AG versichert. Mit Schreiben vom 27. Januar 1965 versagte die Versicherungsgesellschaft dem Autohaus H als Halter und dem Kläger als Fahrer des Unfallwagens den Deckungsschutz, weil die letzte Versicherungsprämie per 1. August 1964 nicht bezahlt sei und die Stichtagsmeldebogen -Grundlage für die Berechnung dieser Prämie- trotz der mit Schreiben vom 19. Oktober 1964 erfolgten Mahnung und Fristsetzung nicht eingereicht worden seien. Sie stellte dem Kläger und dem Autohaus H auch die regreßweise Inanspruchnahme für ihre Zahlungen an W in Aussicht. - Das Autohaus H wurde am 31. März 1965 aufgegeben, und zwar unter Übernahme der Aktiven und Passiven durch die Beklagte.

Die "Zürich"-Versicherung zahlte an W zur Abgeltung aller Ansprüche 18.600,-- DM. Sie verlangte diesen Betrag vom Kläger ersetzt. Der Kläger lehnte eine Zahlung ab. Die Berufsgenossenschaft, bei der W unfallver-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

sichert war, begehrte von dem Kläger die Erstattung ihrer Aufwendungen in Höhe von über 30.000,-- DM. Die Behörde, die an W Sozialhilfe gezahlt hatte, machte dem Kläger gegenüber Erstattungsansprüche von über 15.000,-- DM geltend.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Klage erhoben, mit der er von ihr die Freistellung von sämtlichen Ersatzansprüchen begehrt, die aus dem Verkehrsunfall gegen ihn geltend gemacht werden. Er meint, daß die Gründe für die Entziehung des Versicherungsschutzes allein von der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin, dem Autohaus H , zu vertreten seien. Außerdem habe er den Unfall in Ausführung einer schadensgeneigten Tätigkeit und mit nur leichter Schuld herbeigeführt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und widerklagend Ersatz für den an dem Ford 17 M entstandenen Totalschaden von unstreitig 4.500,-- DM begehrt. Sie hat vorgebracht, der Versicherungsschutz sei entzogen worden, weil die Stichtagsmeldebogen nicht rechtzeitig ausgefüllt und an die Versicherung zurückgesandt worden seien. Hierfür sei der Kläger verantwortlich; er sei beauftragt gewesen, die in den Meldebogen fehlenden Daten auszufüllen. Das habe er jedoch nicht getan, sondern die Meldebogen unausgefüllt auf den Schreibtisch des Betriebes in H gelegt, wo sie erst am 17. November 1964 aufgefunden worden seien. Auch sei der Kläger allein dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug mit abgefahrenen Reifen in den Verkehr gebracht worden sei. Zudem habe er grob fahrlässig gehandelt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage bis zur Höhe der Pflichtversicherungssumme in vollem Umfang, für die darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche zu 1/4 stattgegeben und auf die Widerklage den Kläger verurteilt, an die Beklagte 3.375,-- DM (3/4 der eingeklagten Summe) zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und der Widerklage in vollem Umfang stattgegeben; die auf die Widerklage beschränkte Anschlussberufung des Klägers hat es zurückgewiesen. Hiergegen

- 6 -



- 6 -

richtet sich die Revision des Klägers. Er beantragt, nach den in der zweiten Instanz zur Klage gestellten Anträgen zu erkennen und die Widerklage in vollem Umfang abzuweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger, als er den Unfall herbeiführte, in Ver- richtung einer gefahrgeneigten Arbeit gehandelt hat.

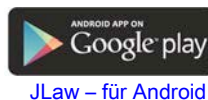
Gegen die Annahme, daß zu dieser Zeit eine schadens- geneigte Situation bestanden hat, bestehen keine Bedenken. Die Beklagte hat auch nicht in Abrede gestellt, daß der Kläger auf Grund des ihm erteilten Auftrags berechtigt war, auf der Unfallfahrt das Steuer zu übernehmen. Zwar hat sie eingewendet, der Umweg über I sei nicht notwendig ge- wesen. Das Landesarbeitsgericht stellt jedoch ohne erkenn- baren Rechtsirrtum fest, daß die gesamte Fahrt betrieb- lichen Zwecken diene und im Interesse der Beklagten unternommen wurde. Dieser war daran gelegen, in Zahlung genommene Gebrauchtwagen zu veräußern; andernfalls wäre sie auf ihnen sitzen-geblieben. Deshalb durfte der Kläger davon ausgehen, daß die Fahrt über I mit Billigung der Beklagten geschah.

II. Das Landesarbeitsgericht bezeichnet die Fahrweise des Klägers als grob fahrlässig. Es führt aus, grobe Fahr- lässigkeit liege vor, wenn die verkehrserforderliche Sorg- falt in besonders schwerem Maße verletzt werde und das unbeachtet gelassen werde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsse, also schon einfachste, ganz nahe- liegende Überlegungen nicht angestellt würden. Diese Definition des Begriffs der groben Fahrlässigkeit stimmt mit der Rechtsprechung und Rechtslehre überein; sie ent- spricht auch der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Eine Begriffsverkennung durch das Landesarbeitsgericht scheidet somit aus (vgl. dazu auch AP Nr. 42 zu § 611 EGB Haftung des Arbeitnehmers mit weiteren Nachweisen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

[Bl. 359 Rückseite]].

Das Landesarbeitsgericht stützt seine Ansicht, daß der Kläger grob fahrlässig gehandelt habe, auf die Feststellungen, der Kläger habe kurz vor einer Rechtskurve überholt, die Überholung sei an einer Straßenerhöhung geschehen, der Kläger sei mit einer Stundengeschwindigkeit von 80 bis 110 km/h gefahren, er habe gewußt, daß die Hinterreifen des Fahrzeugs total abgefahren waren, es sei diesig gewesen, auch sei der Kläger von W gewarnt worden, nicht so schnell zu fahren. Wenn das Landesarbeitsgericht auf Grund dieser Feststellungen zu der Auffassung kommt, der Kläger habe grob fahrlässig gehandelt, so ist darin ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm (§ 73 Abs. 1 ArbGG) nicht erkennbar.

Demgegenüber schlägt der Einwand der Revision nicht durch, das Landesarbeitsgericht habe nicht gewertet, daß nach der Darstellung des Klägers ein Ölfleck für den Unfall ursächlich gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Umstand in seinem Urteil erwähnt, also offensichtlich nicht übersehen. Wenn es ihn für nicht kausal gehalten hat, so liegt das innerhalb des Beurteilungsspielraums, der ihm nach § 287 ZPO eingeräumt ist. Ein Rechtsverstoß ist hierin jedenfalls nicht zu sehen.

Wenn das Landesarbeitsgericht der Ansicht ist, ein Mitverschulden W scheide aus oder sei doch nicht so erheblich, daß dadurch die Annahme einer schweren Schuld auf seiten des Klägers entfalle, so kann das im Ergebnis revisionsrechtlich ebenfalls nicht beanstandet werden. Zwar ist auf Grund des Sachverhalts davon auszugehen, daß W ein nicht unerhebliches Mitverschulden trifft. Dadurch wird aber das Bestehen einer schweren Schuld auf seiten des Klägers nicht ausgeschlossen (BAG AP Nr. 26 zu § 611 EGB Haftung des Arbeitnehmers [Bl 1231 Rückseite]).

III. Das Landesarbeitsgericht meint, mit Rücksicht auf das schwere Verschulden des Klägers entfalle jegliche Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen. Dem kann nicht gefolgt werden.

- 8 -

1. Soweit es sich um die Schäden handelt, die innerhalb des Rahmens der Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge liegen, gilt folgendes:

a) Das Landesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, der Kläger trage allein die Verantwortung dafür, daß die Meldebogen nicht rechtzeitig abgegeben und die Prämien durch das Autohaus H verspätet überwiesen worden seien. Hierzu stellt es fest, daß die Prämie per 1. August 1964, als der Kläger schon bei der Beklagten tätig war, innerhalb von 14 Tagen seit der Anmahnung vom 19. Oktober 1964 vom Autohaus H zu entrichten gewesen wäre; sie sei jedoch nicht bezahlt worden. Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht beachtet, daß die Versagung des Deckungsschutzes der Rechtsvorgängerin der Beklagten gegenüber allein auf die Nichtzahlung der Prämie zurückzuführen ist, wie die Revision zutreffend vorträgt, und daß der Versicherungsschutz entgegen der Annahme des angefochtenen Urteils nach dem eindeutigen Wortlaut des Mahnschreibens der Versicherung an das Autohaus H vom 19. Oktober 1964 nicht an den fehlenden Stichtagsmeldebogen gescheitert ist:

Zwar stellt der erste Absatz des Mahnschreibens das Fehlen der Stichtagsmeldebogen fest. Es wird daran im zweiten Absatz aber lediglich die Folgerung geknüpft, daß als Prämie per 1. August 1964, die bisher nicht habe berechnet werden können, 150 % der vorhergehenden Prämienrechnung zu zahlen seien, was dem für das Bestehen eines ordnungsmäßigen Versicherungsschutzes verantwortlichen Autohaus H ohne Überprüfung der Meldebogen durch die Versicherungsgesellschaft ohne weiteres und sofort möglich und angesichts der im Schreiben vom 19. Oktober 1964 enthaltenen Androhung auch zumutbar war. Diese Summe war nach Abs. 2 a. E. innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, anderenfalls (Abs. 5 in Verb. mit § 39 Abs. 2 VVG) der Deckungsschutz entfallen sollte. Durch die Zahlung von 150 % der Prämie erübrigte sich allerdings nicht die Einreichung der Meldebogen (Abs. 4); diese hatte jedoch, wenn sie - was

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übrigens unstreitig geschehen ist - innerhalb von zwei Monaten nach der Zahlungsaufforderung (d. i. frühestens der 19. Dezember 1964) erfolgte, nur die Wirkung, daß die mit 150 % berechnete Prämie ^{nachträglich} berichtigt werden konnte (Abs. 1 des Auszuges aus den Sonderbedingungen).

Somit konnten die fehlenden Stichtagsmeldebogen nach den Bedingungen der "Zürich"-Versicherung die Entziehung des Deckungsschutzes nicht rechtfertigen. Vielmehr konnte die Versicherung die Entziehung des Deckungsschutzes nicht auf die verspätete Absendung der Meldebogen stützen, sondern allein auf die fehlende Prämienzahlung. Nur auf diese hat sie im Schreiben vom 19. Oktober 1964 die Androhung, den Versicherungsschutz zu versagen, in der Tat auch gestützt. Da die Beklagte selbst nicht behauptet, der Kläger sei für die Prämienzahlung, zu der das Autohaus H verpflichtet war, verantwortlich gewesen, hat die Beklagte insoweit, und zwar als Rechtsnachfolgerin des Autohauses H, die Verantwortung für die Entziehung des Deckungsschutzes durch die Versicherungsgesellschaft allein zu tragen.

Es kommt hinzu, daß es selbst dann, als die vom Kläger im Autohaus H abgegebenen Meldebogen aufgefunden wurden (nach dem Berufungsurteil spätestens am 17. November 1964), noch Zeit genug war, die Meldebogen noch vor dem Unfall zur Versicherungsgesellschaft zu schicken, wie die Revision mit Recht bemerkt. Daraus folgt ebenfalls, daß der Kläger für den Umstand, der der Versicherungsgesellschaft den Anlaß gegeben hat, den Deckungsschutz zu entziehen, entgegen der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung nicht verantwortlich zu machen ist. Selbst dann, wenn die Entziehung des Deckungsschutzes auch mit der nicht rechtzeitigen Einsendung des Stichtagsmeldebogen hätte begründet werden können, wäre die Rechtsvorgängerin der Beklagten dafür in so hohem Maße verantwortlich gewesen, daß ein etwaiges Mitverschulden des Klägers nicht ins Gewicht gefallen wäre. Offensichtlich hat es nämlich an jeglicher



- 10 -

Fristenüberwachung in dieser so wichtigen und mit erheblichen Gefahren verbundenen Angelegenheit auf seiten der Beklagten und des Autohauses H gefehlt. Das stellt einen erheblichen Organisationsfehler dar, den sich die Beklagte zurechnen lassen muß.

b) Das Landesarbeitsgericht hält auch den schlechten Zustand der Hinterreifen des Unfallfahrzeugs für bedeutsam, soweit es sich um die Beurteilung der Deckungsfrage handelt. Es stellt hierzu fest, der Betriebsleiter der Beklagten in L habe den Kläger beauftragt, W zu begleiten, der Betriebsleiter habe ferner angeordnet, gebrauchte Reifen aufzuziehen, diese Anweisung des Betriebsleiters sei an F ergangen, der Kläger habe die Ersatzreifen geholt, W habe aber gesagt, daß die Ersatzreifen nicht aufgezogen werden sollten; die Versicherungsgesellschaft würde den Deckungsschutz^{auch} aus diesem Grunde versagt haben. Für die sich aus dem Reifenzustand ergebenden Folgen hält das Landesarbeitsgericht den Kläger ebenfalls für alleinverantwortlich.

Entgegen der Ansicht der Revision ist es rechtlich bedenkenfrei, wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, es bestehe ein Erfahrungssatz, wonach sich eine Versicherungsgesellschaft bei Unfällen, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, auf abgefahrene Reifen beruft. Wenn das Landesarbeitsgericht für den Streitfall annimmt, die "Zürich"-Versicherung hätte selbst bei pünktlicher Prämienzahlung den Deckungsschutz mit Rücksicht auf den Zustand der Hinterreifen des Unfallfahrzeugs entzogen, so ist darin also ein revisibler Verstoß gegen § 287 ZPO nicht zu sehen. Die Auffassung der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte nicht mit einer hypothetischen Tatsache rechnen dürfen, ist unrichtig.

Darüber hinaus geht aus den vom Landesarbeitsgericht beigezogenen und deshalb vom Senat zu verwertenden Akten der Versicherungsgesellschaft hervor, daß diese sich gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Schreiben vom 3. Juli 1969 tatsächlich auf diese Gefahrerhöhung als

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Grund für die Entziehung des Deckungsschutzes berufen hat, als der Kläger nach Abschluß des Schmerzensgeldprozesses und angesichts der Regreßforderung der Berufsgenossenschaft Deckungsschutz begehrte. Es kommt also in der Tat auf die Verantwortlichkeit der Parteien für den Reifenzustand an.

Hierzu wird vom Landesarbeitsgericht jedoch zu Unrecht die Auffassung vertreten, die Gründe für die mögliche Versagung des Versicherungsschutzes mit Rücksicht auf den Zustand der Reifen seien vom Kläger allein zu vertreten, weshalb eine Freistellung innerhalb der Grenzen des Deckungsschutzes nicht in Betracht komme. Dabei berücksichtigt es nicht, daß, wie sich aus dem Berufungsurteil selbst ergibt, der Auftrag, die Reifen zu wechseln, nicht an den Kläger, sondern an F erteilt war. F war aber dem Kläger nicht unterstellt. Es ist ferner unstreitig, daß der Kläger an der Fahrt, auf der sich der Unfall ereignet hat, kein eigenes materielles Interesse hatte. Zudem war er zunächst nur Begleiter, also Beifahrer, nicht aber selbst Fahrer.

Für den Reifenzustand verantwortlich ist in erster Linie der Halter des Fahrzeugs. Das gilt jedenfalls innerhalb eines Arbeitsverhältnisses, also dann, wenn es um die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer geht und Halter der Arbeitgeber ist. Der Arbeitgeber muß, notfalls durch Einziehung der Autoschlüssel sicherstellen, daß ein Fahrzeug mit schlechter Bereifung gar nicht, insbesondere nicht an einen Arbeitnehmer herausgegeben werden kann. Er haftet insoweit für Organisationsmängel. Weiter haftet er für diejenigen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

Hieraus folgt für den Streitfall eine Haftung der Beklagten, die den Verkauf des Wagens übernommen hatte, auch für F . Darüber hinaus muß sie sich das Verhalten W ebenfalls zurechnen lassen, der dem Kläger ebenso wenig unterstellt war wie F . W war, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, gelegentlich als Vermittler tätig und arbeitete mit P zusammen, der seinerseits Autoverkäufer der Beklagten war. Der Verkauf des Unfallwagens lag lediglich im Interesse P , W und der Beklagten

selbst. Aus all diesen Gründen trifft die weit überwiegende Verantwortung für die Herausgabe des Unfallwagens trotz des schlechten Zustandes der Reifen und dafür, daß aus diesem Grunde der Versicherungsschutz entzogen werden konnte und dem Kläger gegenüber tatsächlich auch entzogen worden ist, die Beklagte.

Allerdings handelte der Kläger, der den Reifenzustand unstreitig kannte, ebenfalls schuldhaft, als er die Unfallfahrt zuließ und auf ihr das Steuer übernahm. Dadurch verstieß er gegen § 254 BGB und gegen seine Treupflicht aus dem Arbeitsvertrag. Jedoch ist sein Anteil an dem Geschehen erheblich geringer zu bewerten als der der Beklagten. Deshalb geht die Entziehung des Deckungsschutzes in erster Linie zu Lasten der Beklagten. Weil aber auch der Kläger insoweit nicht frei von Verschulden ist, muß eine auf einer Abwägung beruhende Aufteilung des Schadens erfolgen.

Eine solche Abwägung ist an sich Sache des Tatsachenrichters. Mit Rücksicht darauf, daß eine weitere Aufklärung im Streitfall nach so langer Zeit nicht mehr zu erwarten ist, ist jedoch der Senat berechtigt, sie selbst vorzunehmen (BAG AP Nr. 55 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [Bl. 174 unter III der Gründe]). Bei ihr geht es nicht um die Fahrweise des Klägers im einzelnen, sondern nur um den Reifenzustand; die Versicherung hätte an sich nämlich eintreten müssen, obwohl die Fahrweise des Klägers grob fahrlässig war. Eine alle vorgenannten Umstände berücksichtigende Abwägung führt im Streitfall zu dem Ergebnis, daß die Beklagte den Kläger hinsichtlich der hier erörterten Beträge zu 4,5 freistellen muß.

2. Soweit es sich um die Beträge handelt, die über die Mindestdeckungssumme hinausgehen, gestaltet sich die Rechtslage wie folgt:

Das Landesarbeitsgericht meint, auch hinsichtlich dieser Beträge komme eine Freistellungspflicht der Beklagten nicht in Betracht, da den Kläger eine schwere Schuld treffe. Auch dem kann nicht gefolgt werden. Hier verkennt das Landesarbeitsgericht nämlich, daß Fälle vor-



liegen können, in denen trotz schwerer Schuld des Arbeitnehmers sich der Arbeitgeber im Verhältnis zu jenem auf die schwere Schuld nicht berufen kann (vgl. dazu BAG AP Nr. 37, 55 und 58 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß es sich hier um einen solchen Fall handelt.

Wie oben schon ausgeführt wurde, trägt die Beklagte die Hauptverantwortung dafür, daß der Unfallwagen trotz des schlechten Reifenzustandes überhaupt aus der Werkstatt herausgekommen ist. Deshalb fällt ihr das erhöhte Betriebsrisiko zur Last, das mit dem Fahren eines Kraftfahrzeuges mit schlechten Reifen verbunden ist. Daß die Fahrt unternommen werden mußte, obwohl die Straße glatt und obwohl es diesig war, ist ebenso von der Beklagten zu vertreten; sie hatte durch ihren Betriebsleiter angeordnet, daß die Fahrt unternommen wurde. Auf der anderen Seite trägt der Kläger die Verantwortung dafür, daß er sich dem Drängen W nicht widersetzt hat, daß er zu schnell gefahren ist, daß er trotz der Kurve und der Steigung überholt und daß er die Warnung W nicht beachtet hat.

Das Arbeitsgericht hat gemeint, aus diesem Grunde sei eine Verteilung im Verhältnis $3/4 : 1/4$ zu Lasten des Klägers vorzunehmen. Berücksichtigt man, daß die Beklagte für den Werkstattleiter F und für W mitverantwortlich ist, so erscheint eine solche Verteilung vertretbar. Den Kläger trifft mit Rücksicht auf seine leichtsinnige Fahrweise eine besonders schwere Schuld. Obwohl die Beklagte auch die mangelnde Organisation, die überhaupt zur Herausgabe des fahruntüchtigen Wagens geführt hat, und die Nichtausführung ihrer Anordnung hinsichtlich des Reifenwechsels durch F zu vertreten hat, überwiegen das Verschulden und die Verursachung auf seiten des Klägers doch erheblich. Es ist deshalb insoweit, auch bei Berücksichtigung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers, eine Verteilung im Verhältnis $3/4 : 1/4$ zu Lasten des Klägers angebracht.

IV. Das Landesarbeitsgericht kommt zu der Auffassung, daß der Kläger der Beklagten den mit der Widerklage geltend gemachten Schaden in Höhe von unstreitig 4.500,-- DM in vollem Umfang ersetzen müsse. Dem kann aus den vorstehenden Gründen ebenfalls nicht zugestimmt werden.

Auf die Frage der Kaskoversicherung kommt es dabei allerdings nicht an. Hier ist § 67 VVG zu beachten, nach dem anzunehmen ist, daß der Kläger auch dann auf Schadenersatz in Anspruch genommen worden wäre, wenn eine Kaskoversicherung hätte eintreten müssen. Zur Unfallzeit (1964) war es noch nicht üblich, eine Kaskoversicherung abzuschließen, nach der der berechtigte Fahrer bei leichtem oder mittlerem Verschulden (was hier übrigens nicht vorlag) nicht in Anspruch genommen werden konnte. Zu jener Zeit ging die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und auch die des Bundesarbeitsgerichts dahin, daß der Abschluß einer Kaskoversicherung vom Arbeitgeber nicht gefordert werden könne (BAG AP Nr. 2 zu § 67 VVG = BAG 20, 352 [357]; BGH AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [Bl. 114 Rückseite]). Deshalb fehlt es jedenfalls insoweit an einem Verschulden der Beklagten, so daß sich der Kläger auf das Fehlen einer Kaskoversicherung nicht berufen kann.

Es gilt jedoch hinsichtlich der Widerklage das, was oben zu III 2 ausgeführt ist: Obwohl den Kläger im Außenverhältnis eine schwere Schuld trifft, kann sich die Beklagte auch hinsichtlich der Widerklage hierauf nicht berufen. Da sie von den Schäden, die nicht unter die Pflichtversicherungssumme fallen, 1/4 zu übernehmen hat, kann sie mit ihrer Widerklage ebenfalls nur zu 3/4 durchdringen.

gez. Wichmann

Siara

Wendel

Dr. Frey

Dr. Winkler

